

**Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung  
der Diplomprüfung für den Studiengang  
Freie Bildende Kunst der Kunsthochschule Mainz  
an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz**

**Vom 6. August 2018**

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,  
Nr. 09/2018, S. 669)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), hat der Rat der Kunsthochschule Mainz an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz am 27. Juni 2018 die folgende Änderung der Ordnung der Diplomprüfung für den Studiengang Freie Bildende Kunst der Kunsthochschule Mainz an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg Universität-Mainz mit Schreiben vom 31. Juli 2018, Az.: 03/02/11/02/018, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung der Diplomprüfung für den Studiengang Freie Bildende Kunst der Kunsthochschule Mainz an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz vom 2. April 2013 (StAnz. S. 810), zuletzt geändert am 12. Juli 2017 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 10/2017, S. 317), wird wie folgt geändert:

1.	Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	
	a)	In § 7 werden das „Komma“ und die Wörter „regelmäßige und aktive Teilnahme“ gestrichen.
	b)	In V wird das Wort „Diplomprüfung“ durch das Wort „Vordiplomprüfung“ ersetzt.
	c)	In § 37 wird das Wort „Diplomprüfung“ durch das Wort „Vordiplomprüfung“ ersetzt.
	d)	Es wird die Bezeichnung „Anhang 1“ und die Seitenzahl „24“ angefügt.
2.	§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:	
	a)	Bei Nr. 1. wird das Wort „Kunsteine“ durch das Wort „Kunst“ ersetzt und nach dem Wort „Mainz“ das Wort „eine“ eingefügt.
	b)	Das Wort „Kunsteine“ wird durch das Wort „Kunst“ ersetzt.
3.	In § 4 Abs. 2 wird das Wort „Diplomprüfung“ durch das Wort „Vordiplomprüfung“ ersetzt.	
4.	In § 5 Abs. 2 wird nach dem Wort „Studium“ das Wort „im“ angefügt.	
5.	In § 6 Abs. 1 Nr. 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.	
6.	§ 7 erhält folgende Fassung:	
	<p><b>„§ 7 Aufbau des Studiums</b></p>	

(1) Das Studium besteht aus einem viersemestrigen Grundstudium und einem fünfsemestrigen Hauptstudium einschließlich der Zeit für die Ablegung der Diplomprüfung.

(2) Das Grundstudium beginnt zur Orientierung mit einem zweisemestrigen Studium in der Basisklasse, in dem die oder der Studierende sich mit den Grundlagen des künstlerischen Arbeitens vertraut macht. Dazu gehören die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer künstlerischen oder technischen Übung (Aktzeichnen oder Werkstattkurse) sowie die regelmäßige, aktive und erfolgreiche Teilnahme an mindestens einer Lehrveranstaltung im Umfang von mindestens 2 SWS wahlweise aus der Kunstbezogenen Theorie oder Kunstgeschichte. Zur Zulassung zur Zweitsemesterprüfung ist beides nachzuweisen. Das Studium in der Basisklasse wird abgeschlossen mit der Zweitsemesterprüfung.

(3) Im zweiten Teil des Grundstudiums setzen die Studierenden ihr Studium in einer künstlerischen Fachklasse fort. Das Bestehen der Zweitsemesterprüfung ist Voraussetzung für das Studium in einer künstlerischen Fachklasse. Die Studentin oder der Student muss in der Regel nachweisen, im Grundstudium mindestens zwei Semester in einer künstlerischen Fachklasse regelmäßig und aktiv studiert zu haben. Der Nachweis über die regelmäßige und aktive Teilnahme erfolgt durch die Bescheinigung der Fachklassenleiterinnen oder Fachklassenleiter.

(4) Im Verlaufe des Grundstudiums müssen die Studierenden neben den unter Absatz 2 genannten Lehrveranstaltungen an zwei weiteren Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils mindestens 2 SWS aus den Bereichen Kunstbezogene Theorie oder Kunstgeschichte sowie einer weiteren Lehrveranstaltung im Umfang von mindestens 2 SWS teilnehmen. Die weitere Lehrveranstaltung kann entweder ebenfalls aus den Bereichen Kunstbezogene Theorie oder Kunstgeschichte gewählt werden oder in der Kunstdidaktik oder in einem anderen Fach der JGU, sofern von der oder dem Studierenden gegenüber dem Prüfungsausschuss ein begründeter Bezug hergestellt werden kann. Zur Zulassung zur Vordiplomprüfung ist die regelmäßige, aktive und erfolgreiche Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen nachzuweisen.

(5) Das Grundstudium wird im Regelfall nach dem vierten Semester mit der Vordiplomprüfung abgeschlossen. Das Bestehen der Vordiplomprüfung ist Voraussetzung für das Studium in einer künstlerischen Fachklasse im Hauptstudium.

(6) Das Hauptstudium dient der Vertiefung der im Grundstudium erarbeiteten Kenntnisse und Fähigkeiten und der Entwicklung eines eigenständigen künstlerischen Werkansatzes. Die Studentin oder der Student muss in der Regel im Hauptstudium mindestens vier Semester in einer künstlerischen Fachklasse studiert haben.

(7) Daneben hat jede Studierende oder jeder Studierende im Verlaufe des Hauptstudiums an mindestens zwei weiteren Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils mindestens 2 SWS aus den Bereichen Kunstbezogene Theorie, Kunstgeschichte oder Kunstdidaktik sowie einer weiteren Lehrveranstaltung im Umfang von mindestens 2 SWS teilzunehmen. Die weitere Lehrveranstaltung kann entweder ebenfalls aus den Bereichen Kunstbezogene Theorie, Kunstgeschichte oder Kunstdidaktik gewählt werden oder in einem anderen Fach der JGU, sofern von der oder dem Studierenden gegenüber dem Prüfungsausschuss ein begründeter Bezug hergestellt werden kann. Darüber hinaus ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer künstlerischen oder technischen Übung (Aktzeichnen oder Werkstattkurse) nachzuweisen. Im Verlaufe des Hauptstudiums nimmt die oder der Studierende an einer mehrtägigen Exkursion teil, die in der Regel von einer Leiterin oder einem Leiter einer künstlerischen Klasse angeboten wird. Der Nachweis über die aktive Teilnahme

	<p>an der Exkursion erfolgt über eine Bescheinigung der Lehrenden oder des Lehrenden, welche oder welcher die Exkursion angeboten hat. Zur Zulassung zur Diplomprüfung ist die regelmäßige, aktive und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen sowie die aktive Teilnahme an der Exkursion nachzuweisen.</p> <p>(8) Das Hauptstudium wird im Regelfall im neunten Semester mit der Diplomprüfung abgeschlossen.</p> <p>(9) Die Bedingungen für die Bescheinigung der regelmäßigen und aktiven Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Übungen werden spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters von den jeweiligen Lehrenden bekannt gegeben.</p> <p>(10) Die regelmäßige und aktive Teilnahme am Studium in den künstlerischen Klassen wird zum Ende des Semesters von den Klassenleiterinnen und -leitern bescheinigt. Das Studium in der künstlerischen Klasse umfasst beispielsweise das Atelierstudium, Plenen, Kolloquien, individuelle Arbeitsbesprechungen oder Korrekturen (Einzelunterricht) sowie die Entwicklung individueller oder gruppenbezogener künstlerischer Projekte.</p> <p>(11) Voraussetzung für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung der Kunstbezogene Theorie, Kunstgeschichte oder Kunstdidaktik ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung gemäß des Absatzes 9 sowie das Erbringen einer Studienleistung gemäß Anhang 1.</p> <p>(12) Die Bedingungen für den Nachweis der regelmäßigen, aktiven und erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung eines anderen Fachs der Johannes Gutenberg-Universität (JGU), sofern von der oder dem Studierenden gegenüber dem Prüfungsausschuss ein begründeter Bezug hergestellt werden kann, sind in Anhang 1 Nr. 3 geregelt.“</p>
7.	§ 8 wird wie folgt geändert:
	a) In den Absätzen 1 und 3 wird das „Anführungszeichen“ vor den Wörtern „nicht bestanden“ jeweils nach unten gesetzt.
	b) In Abs. 2 Satz 6 wird das Wort „Prüfungs-unfähigkeit“ durch das Wort „Prüfungsunfähigkeit“ ersetzt.
	c) In Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt: „Bei schriftlichen Prüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, schriftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als „nicht bestanden“ bewertet werden.“
8.	§ 9 wird wie folgt geändert:
	a) In Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.
	b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt: „(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten für Studienleistungen entsprechend.“
9.	§ 11 wird wie folgt geändert:

	a)	In Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Stellvertreter oder“ die Wörter „ihre oder seine“ eingefügt.
	b)	Abs. 3 wird wie folgt geändert:
	aa)	In Abs. 3 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten vom zuständigen Studienbüro unterstützt.“
	bb)	Die ehemaligen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.
	cc)	Es wird folgender Satz 6 angefügt: „Die Leiterin oder der Leiter der Prüfungsverwaltung hat das Recht, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilzunehmen.“
10.		§ 12 wird wie folgt geändert:
	a)	Abs. 1 wird wie folgt geändert:
	aa)	In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „künstlerische“ die Worte „und wissenschaftliche“ eingefügt.
	bb)	In Satz 2 werden nach dem Wort „abgelegt“ die Worte „oder eine Studienleistung absolviert“ eingefügt.
	b)	In Abs. 2 wird das Wort „Diplomvorprüfung“ durch das Wort „Vordiplomprüfung“ ersetzt.
11.		§ 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „(3) Der Prüfungsausschuss benennt für jede Kandidatin und jeden Kandidaten eine Prüfungskommission, die aus fünf Prüferinnen oder Prüfern gem. § 12 Abs. 1 besteht: der Leiterin oder dem Leiter der Basisklasse und vier weiteren Leiterinnen oder Leitern der künstlerischen Fachklassen. Abweichend davon kann an Stelle einer oder eines dieser Prüferinnen oder Prüfer eine andere Prüferin oder ein anderer Prüfer gemäß § 12 Abs. 1 benannt werden.“
12.		§ 15 wird wie folgt geändert:
	a)	Abs. 1 wird wie folgt geändert:
	aa)	In Nr. 1 wird die Bezeichnung „gemäß § 7 Abs. 8“ gestrichen und die Zahl „8“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
	bb)	Nr. 2 erhält folgende Fassung: „2. ein Nachweis über die aktive und regelmäßige Teilnahme an einer künstlerischen oder technischen Übung (Aktzeichnen oder Werkstattkurse) gemäß § 7 Abs. 2.“
	cc)	In Nr. 3 werden nach dem Wort „Kunstgeschichte“ die Worte „gemäß § 7 Abs. 4“ angefügt.
	b)	In Abs. 3 erhält die Nr. 3 folgende Fassung: „3. die Kandidatin oder der Kandidat wegen Fehlversuchen gemäß § 18 Abs. 3 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 keine Möglichkeit zur Wiederholung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Zweitsemesterprüfung erforderlich sind.“
13.		§ 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „(3) Für die Bewertung der Präsentation sind folgende Bezeichnungen zu verwenden: „mit Erfolg bestanden“, „nicht bestanden“.“
14.		Bei der Überschrift „V.“ wird das Wort „Diplomvorprüfung“ durch das Wort „Vordiplomprüfung“ ersetzt.
15.		In § 20 Abs. 1 wird das Wort „Diplomvorprüfung“ durch das Wort „Vordiplomprüfung“ ersetzt.
16.		§ 21 wird wie folgt geändert:

	a)	In Abs. 2 wird das Wort „Diplomvorprüfung“ durch das Wort „Vordiplomprüfung“ ersetzt.
	b)	Abs. 3 wird wie folgt geändert:
	aa)	In Satz 1 wird das Wort „Diplomvorprüfung“ durch das Wort „Vordiplomprüfung“ ersetzt.
	bb)	Es werden folgende Sätze angefügt: „Die Prüferinnen oder Prüfer werden in der Regel von den Studierenden vorgeschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.“
17.	§ 22 wird wie folgt geändert:	
	a)	Abs. 1 wird wie folgt geändert:
	aa)	Das Wort „Diplomvorprüfung“ wird durch das Wort „Vordiplomprüfung“ ersetzt.
	bb)	In Nr. 1 wird das Wort „gleichwertigen“ gelöscht und nach dem „Komma“ die Wörter „die dazu keinen wesentlichen Unterschied aufweist,“ angefügt.
	cc)	In Nr. 2 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
	dd)	In Nr. 3 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
	b)	In Abs. 2 Nr. 3. wird nach dem Wort „Prüfungsversuche“ die Bezeichnung „gem. § 10 Abs. 3.“ angefügt.
	c)	Abs. 3 wird wie folgt geändert:
	aa)	Das Wort „Diplomvorprüfung“ wird durch das Wort „Vordiplomprüfung“ ersetzt.
	bb)	In Nr. 3. wird die Bezeichnung „gemäß § 8 Abs. 4“ gestrichen und das Wort „Diplomvorprüfung“ durch das Wort „Vordiplomprüfung“ ersetzt.
18.	§ 24 wird wie folgt geändert:	
	a)	In Abs. 1 wird das Wort „Diplomvorprüfung“ durch das Wort „Vordiplomprüfung“ ersetzt.
	b)	Abs. 3 erhält folgende Fassung: „(3) Für die Bewertung der Präsentation sind folgende Bezeichnungen zu verwenden: „mit Erfolg bestanden“, „nicht bestanden“.“
19.	§ 25 wird wie folgt geändert:	
	a)	In den Absätzen 2 und 5 wird das Wort „Diplomvorprüfung“ jeweils durch das Wort „Vordiplomprüfung“ ersetzt.
	b)	In Abs. 3 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
20.	In § 26 wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Vordiplomprüfung“ ersetzt.	
21.	§ 28 Abs. 4 erhält folgende Fassung: „(4) Für die Diplomprüfung benennt der Prüfungsausschuss für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten eine Prüfungskommission, die aus drei Prüferinnen oder Prüfern gem. § 12 Abs. 1 besteht. Die Leiterin oder der Leiter der künstlerischen Fachklasse der oder des Studierenden fungiert in der Regel als Betreuerin oder Betreuer der Diplomarbeit, als Hauptprüferin oder Hauptprüfer und als Vorsitzende oder Vorsitzender der Prüfungskommission. In dieser Kommission ist in der Regel neben der Leiterin oder dem Leiter der künstlerischen Fachklasse, in der die oder der Studierende studiert, eine weitere Leiterin oder ein weiterer Leiter einer Fachklasse oder die Leiterin oder der Leiter der Basisklasse vertreten. Abweichend von § 12 Abs. 1 Satz 2 kann als dritte Prüferin oder als dritter Prüfer auch benannt werden, wer eine Lehrtätigkeit an einer Kunsthochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat. Die Prüferinnen oder Prüfer werden in der Regel von den Studierenden vorgeschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten können Mitglieder der Kunsthochschule	

	bei den Prüfungen anwesend sein. § 9 Abs. 2 bleibt unberührt.“
22.	<p>§ 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:          „(1) Zur Diplomprüfung werden Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, die folgende Nachweise vorlegen können:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bescheinigung über die bestandene Vordiplomprüfung oder die Anerkennung einer Prüfung, die dazu keinen wesentlichen Unterschied aufweist,</li> <li>2. Bescheinigungen über die regelmäßige und aktive Teilnahme gemäß § 7 Abs. 10 an einer künstlerischen Fachklasse im Hauptstudium in der Regel im Umfang von vier Semestern,</li> <li>3. Bescheinigungen über die aktive und regelmäßige Teilnahme gemäß § 7 Abs. 10 in der künstlerischen Fachklasse der die Diplomarbeit betreuenden Fachklassenleiterin oder des die Diplomarbeit betreuenden Fachklassenleiters in wenigstens zwei der Diplomprüfung vorausgehenden Semestern im Studiengang Freie Bildende Kunst an der Kunsthochschule Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,</li> <li>4. drei Leistungsnachweise über erfolgreiche Teilnahmen an Lehrveranstaltungen gemäß § 7 Abs. 7 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 11 und 12; Leistungsnachweise, die bereits für die Zulassung zur Vordiplomprüfung vorgelegt wurden, können nicht geltend gemacht werden,</li> <li>5. ein Nachweis über die aktive und regelmäßige Teilnahme an einer künstlerischen oder technischen Übung (Aktzeichnen oder Werkstattkurse) gem. § 7 Abs.7 Satz 3,</li> <li>6. Bescheinigung über die Teilnahme an einer mehrtägigen Exkursion im Rahmen des künstlerischen Studiums gem. § 7 Abs. 7 Satz 4.“</li> </ol>
23.	In § 30 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „der“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
24.	§ 33 wird wie folgt geändert:
	a) In Abs. 1 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
	b) Abs. 3 erhält folgende Fassung: „(3) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsteile sind folgende Bezeichnungen zu verwenden: „mit Erfolg bestanden“, „nicht bestanden“.“
25.	In § 35 Abs. 4 wird nach dem Wort „bestanden“ ein „Komma“ eingefügt.
26.	In der Überschrift des § 37 wird das Wort „Diplomvorprüfung“ durch das Wort „Vordiplomprüfung“ ersetzt.
27.	In § 38 Nr. 1 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
28.	<p>Es wird folgender Anhang angefügt:</p> <p><b>„Anhang 1</b></p> <p><b>1. Studienleistungen in den Bereichen Kunstbezogene Theorie und Kunstdidaktik</b></p> <p>1.1. Eine Studienleistung wird nach näherer Regelung der Nr. 1.2 und 1.3 durch eine Hausarbeit, eine Klausur, ein Referat oder eine mündliche oder schriftliche Präsentation erbracht. Die Lehrende oder der Lehrende gibt die jeweilige Art der Studienleistung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung des jeweiligen Semesters bekannt. Durch das Erbringen der Studienleistung soll die Studierende oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des jeweiligen Faches mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten.</p>

1.2. Unter einer Studienleistung in Form einer Hausarbeit oder einer schriftlichen Präsentation ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Eine Studienleistung in Form einer Hausarbeit oder einer Präsentation kann bei erheblichen Mängeln, die aber behebbar scheinen, zur Bearbeitung zurückgegeben werden, sofern die Prüferin oder der Prüfer dies vorschlägt.

1.3. Unter einer Studienleistung in Form eines Referats oder einer mündlichen Präsentation ist eine mündliche Darstellung zu einem von der Lehrenden oder dem Lehrenden gestellten Thema zu verstehen, welche im Vorfeld von der Studentin oder dem Studenten mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit bearbeitet wird. Das Referat oder die Präsentation wird vor einer Lehrenden oder einem Lehrenden sowie vor Kommilitoninnen und Kommilitonen gehalten. Das Referat oder die Präsentation kann als Einzel- oder Gruppenpräsentation durchgeführt werden und dauert in der Regel höchstens 45 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. Werden Darstellungen einbezogen (z.B. Präsentationsfolien, Medien etc.), so sind diese Teil des Referats oder der Präsentation. Im Anschluss an das Referat oder die Präsentation legt die Prüferin oder der Prüfer fest, ob die Studienleistung bestanden wurde. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die Studienleistung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

1.4. Studienleistungen werden nicht benotet. Eine Studienleistung wird als „mit Erfolg bestanden“, bewertet, wenn sie trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen gemäß Nr. 1.1. Satz 3 genügt.

1.5. Eine Studienleistung wird als „nicht bestanden“ bewertet, wenn sie auch nach einer oder mehrfacher Überarbeitung wegen erheblicher Mängel den Anforderungen gemäß Nr. 1.1. Satz 3 nicht genügt. Im Falle des Nichtbestehens soll die Studienleistung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist nicht beschränkt.

1.6. Auf § 8 Abs. 6 und § 9 Abs. 4 wird verwiesen. § 11 und § 12 sind anzuwenden.

## **2.. Studienleistungen im Bereich Kunstgeschichte**

2.1. Die Studienleistungen werden im Rahmen von Lehrveranstaltungen des Instituts für Kunstgeschichte gemäß des Kooperationsabkommens zwischen der Kunsthochschule und dem Institut für Kunstgeschichte vom 15. Juli 2013 in der jeweils aktuellen Fassung erbracht. Die Studierenden werden vom Prüfungsausschuss der Kunsthochschule rechtzeitig über das zur Wahl stehende Lehrangebot informiert.

2.2. Für die sich aus dieser Diplomprüfungsordnung ergebenden Pflichten in Bezug auf die unter Nr. 2.1. Satz 1 genannten Lehrveranstaltungen und Studienleistungen ist der Prüfungsausschuss Kunstgeschichte und Musikwissenschaft nach näherer Regelung gemäß § 7 der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang zuständig.

**3. Regelmäßige, aktive und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in einem anderen Fach der JGU, sofern von der oder dem Studierenden gegenüber dem Prüfungsausschuss ein begründeter Bezug hergestellt werden**

<b>kann</b>
Für die Bedingungen der regelmäßigen, aktiven und erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen gelten die Regelungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, in dessen Rahmen die Lehrveranstaltung stattfindet.

## **Artikel 2**

- (1) Diese Änderung der Diplomprüfung für den Studiengang Freie Bildende Kunst der Kunsthochschule Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die Änderungen gelten für Studierende, die ab dem Sommersemester 2019 in den Diplomstudiengang Freie Bildende Kunst an der JGU eingeschrieben werden.
- (3) Studierende, die vor dem Sommersemester 2019 bereits in den Diplomstudiengang Freie Bildende Kunst an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach der bislang für sie geltenden Ordnung oder nach Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortsetzen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 30. November 2018 gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Eine einmal getroffene Wahl ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.
- (4) Das Recht, nach der Ordnung der Diplomprüfung für den Studiengang Freie Bildende Kunst der Kunsthochschule Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 2. April 2013 (StAnz. S. 810) in der Fassung 12. Juli 2017 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 10/2017, S. 317), geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Wintersemester 2026/27 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach den Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortgesetzt werden. In Fällen besonderer Härte kann diese Frist angemessen verlängert werden. Ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung ist spätestens bis zum 31. Dezember 2026 beim Prüfungsausschuss zu stellen. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Eine Verlängerung über das Wintersemester 2028/29 hinaus ist nicht möglich.

Mainz, den 6. August 2018

Der Rektor  
der Kunsthochschule Mainz  
an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz

Dr. Martin Henatsch